

2023.SK.000047

Vortrag des Gemeinderats an den Stadtrat

Weiterversicherung ehemaliger Gemeinderatsmitglieder bei der Personalvorsorgekasse der Stadt Bern: Reglement vom 8. November 1984 über die Nichtwiederwahl und Altersvorsorge der Mitglieder des Gemeinderats (Altersvorsorgereglement; RNA; SSSB 152.13); Totalrevision

1. Worum es geht

Am 29. Juni 2023 erklärte der Stadtrat Punkt 1 der Motion der Fraktion GLP/JGLP (Corina Liebi, JGLP/Michael Ruefer, GLP): Erwerbsanreiz statt Ruhestandsrente – Anpassung der Gemeinderatsrenten, eingereicht am 4. Februar 2021, für erheblich. Demgemäss soll ihm ein Entwurf für ein revidiertes Reglement über die Nichtwiederwahl und Altersvorsorge der Mitglieder des Gemeinderats (Altersvorsorgereglement; RNA; SSSB 152.13) vorgelegt werden.

Mit der vorliegenden Revisionsvorlage soll die Motion umgesetzt werden. Wie bereits in der Antwort des Gemeinderats vom 11. August 2021 angekündigt, konzentriert sich die Vorlage auf die Anpassung der Bestimmungen zur Weiterführung der Versicherung bei der Personalvorsorgekasse der Stadt Bern (PVK). Die Regelungen betreffend Ausrichtung der Abfindungen/wiederkehrenden Leistungen haben sich demgegenüber bewährt und bedürfen aus der Sicht des Gemeinderats keiner Anpassungen.

Heute können nicht wiedergewählte und teils auch zurückgetretene oder von ihrer Partei nicht wieder nominierte Gemeinderatsmitglieder bis zum Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalters bei der PVK versichert bleiben. Dabei müssen sie während der ganzen Zeit, unabhängig vom Alter, nur einen Arbeitnehmendenbeitrag von sechs Prozent des versicherten Lohns übernehmen. Die Stadt Bern übernimmt nicht nur die Arbeitgebendenbeiträge, sondern auch die Differenz zum gesetzlich festgelegten Gesamtbeitrag (und damit einen Beitrag von bis zu 31 Prozent des versicherten Lohns). Dies führt zu sehr hohen Kosten für die Stadt Bern (mehr vgl. Ziff. 6).

Die neue Regelung sieht vor, dass ehemalige Gemeinderatsmitglieder nach dem Ausscheiden aus dem Gemeinderat grundsätzlich nur noch drei Jahre bei der PVK versichert bleiben können. Die Stadt übernimmt während dieser Zeit nur noch die gesetzlich festgelegten Arbeitgebendenbeiträge. Eine Ausnahme gilt bei Gemeinderatsmitgliedern, welche beim Austritt aus dem Gemeinderat das 60. Altersjahr vollendet haben. Sie können, wie bisher, bis zur Pensionierung bei der PVK verbleiben. Die Stadt übernimmt weiterhin sowohl die gesetzlich vorgesehenen Arbeitnehmenden- als auch die Arbeitgebendenbeiträge.

Die neue Regelung soll grundsätzlich auf alle dem Altersvorsorgereglement unterstellten Personen Anwendung finden. Bei den finanziellen Ansprüchen gemäss RNA handelt es sich nicht um wohlverworbene Rechte, sie können deshalb auf dem Gesetzesweg gestrichen oder gekürzt werden. Um Härtefälle zu vermeiden, soll die Dreijahresfrist bei ehemaligen Gemeinderatsmitgliedern, welche bereits vor Inkrafttreten der neuen Bestimmungen bei der PVK versichert waren, jedoch erst ab Inkrafttreten der Revision zu Laufen beginnen. Damit verbleibt den Betroffenen genügend Zeit, um ihre berufliche Vorsorge neu zu regeln. Ehemalige Gemeinderatsmitglieder, welche im Jahr 2025 das ordentliche Pensionsalter erreichen, werden von den neuen Bestimmungen ganz ausgenommen. Keine besondere Übergangsregelung wird für aktuell amtierende Gemeinderät*innen geschaffen, unabhängig davon, ob sie den Gemeinderat Ende 2024 verlassen oder nicht.

Um zu verhindern, dass bezüglich der im Herbst 2024 neugewählten Gemeinderatsmitglieder weitere rechtliche Fragen auftauchen, ist es dem Gemeinderat ein grosses Anliegen, die vorgeschlagene Revision auf den 1. Januar 2025 in Kraft zu setzen.

Die Revision wird zudem zum Anlass genommen, das Altersvorsorgereglement in sprachlicher und systematischer Hinsicht zu überarbeiten. Dafür wird die Form der Totalrevision gewählt.

2. Ausgangslage

Das Altersvorsorgereglement der Stadt Bern regelt finanzielle Ansprüche von Gemeinderatsmitgliedern bei Nichtwiederwahl, vorzeitigem Altersrücktritt oder Nichtnomination durch die Partei. Ziel dieser Leistungen ist es, scheidenden Exekutivmitgliedern einen gewissen Schutz zu bieten, nicht unvermittelt ohne geregelte Einkünfte dazustehen und sich während der Amtszeit ohne Rücksicht auf anderweitige Interessen und unabhängig auf die Ausführung ihres Amtes konzentrieren zu können. Dies ist besonders wichtig in Fällen einer Nichtwiederwahl, weil hier die Gemeinderatsmitglieder anders als bei einem vorzeitigen Rücktritt das Ausscheiden nicht planen können. Entsprechend sind die Leistungen bei Nichtwiederwahl auch verhältnismässig grosszügig.

2.1 Abfindungen und wiederkehrende Leistungen

Die Höhe der Ansprüche ausscheidender Gemeinderatsmitglieder berechnet sich auf Basis des beim Austritt aus dem Gemeinderat geltenden Jahresgrundlohns. Dieser wurde mit Annahme der Volksinitiative «200 000 Franken sind genug» am 8. Februar 2004 auf Fr. 200 000.00 jährlich begrenzt. Infolge teuerungsbedingter Anpassungen liegt er aktuell bei Fr. 235 093.00 pro Jahr (Stichtag 1. Januar 2024).

Bei Nichtwiederwahl haben Gemeinderatsmitglieder mindestens Anspruch auf eine Abfindung in der Höhe von 70 Prozent des beim Austritt geltenden Jahresgrundlohns. Je nach Anzahl der Amtsjahre kommen ein bis zwei weitere Abfindungen in der Höhe von 50 respektive 30 Prozent des beim Austritt geltenden Jahresgrundlohns dazu (Art. 3 Abs. 3 RNA). In absoluten Zahlen liegen die möglichen Abfindungen aktuell zwischen Fr. 164 565.00 und Fr. 352 640.00.

Ab einem bestimmten Alter in Kombination mit der Anzahl Amtsjahren besteht bei Nichtwiederwahl bis zum Erreichen des ordentlichen Pensionsalters Anspruch auf eine wiederkehrende Jahresleistung (Art. 3 Abs. 2 RNA). Deren Höhe ist abhängig von der Anzahl vollendeter Amtsjahre und dem Alter. Sie beträgt bei bis zu vier vollen Amtsjahren 40 Prozent des beim Austritt geltenden Jahresgrundlohns. Pro zusätzliches volles Amtsjahr werden die Leistungen um 2½ Prozent des Jahresgrundlohns erhöht, jedoch höchstens auf 60 Prozent ab zwölf vollen Amtsjahren. Diese Leistung wird für jedes bis zum 55. Altersjahr fehlende volle Jahr um zwei Prozent gekürzt (Art. 3 Abs. 4 RNA, vgl. auch Tabelle 1). Hat ein ehemaliges Gemeinderatsmitglied ein Erwerbseinkommen, so werden die Jahresleistungen um den Betrag gekürzt, um den sie zusammen mit dem Erwerbseinkommen 80 Prozent des geltenden Gemeinderatslohns (Grundlohn zuzüglich Teuerungszulage) übersteigen (Art. 7 Abs. 1 RNA). In absoluten Zahlen bedeutet dies, dass ein ehemaliges Gemeinderatsmitglied bei Nichtwiederwahl aktuell eine Jahresrente zwischen Fr. 75 230.00 und Fr. 141 056.00 jährlich erhält. Je nach Alter und Anzahl Amtsjahren bei der Nichtwiederwahl kann die Summe der Jahresleistungen bis zum Erreichen des ordentlichen Pensionsalters einen Betrag bis zu Fr. 2 383 843.00 erreichen. Das Maximum dürfte dabei jedoch eher theoretischer Natur sein. Es würde voraussetzen, dass ein Gemeinderatsmitglied beim Ausscheiden das 45. Altersjahr vollendet und bereits sechzehn Jahre dem Gemeinderat angehört hat.

Tabelle 1: Leistungen bei Nichtwiederwahl in % des letzten Grundlohns ohne Sozialzulagen mit Alterskürzung

Vollendete Dienstjahre Vollendete Altersjahre	1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16															
	40	1	2	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3
41	1	2	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3
42	1	2	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3
43	1	2	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3
44	1	2	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3
45	1	2	3	3	3	3	3	32.0	34.0	36.0	38.0	40.0	42.0	44.0	46.0	48.0
46	1	2	3	3	3	3	3	32.8	34.9	36.9	39.0	41.0	43.1	45.1	47.2	49.2
47	1	2	3	3	3	3	3	33.6	35.7	37.8	39.9	42.0	44.1	46.2	48.3	50.4
48	1	2	3	3	3	3	3	34.4	36.6	38.7	40.9	43.0	45.2	47.3	49.5	51.6
49	1	2	3	3	3	3	3	35.2	37.4	39.6	41.8	44.0	46.2	48.4	50.6	52.8
50	1	2	3	36.0	38.3	40.5	42.8	45.0	47.3	49.5	51.8	54.0	54.0	54.0	54.0	54.0
51	1	2	3	36.8	39.1	41.4	43.7	46.0	48.3	50.6	52.9	55.2	55.2	55.2	55.2	55.2
52	1	2	3	37.6	40.0	42.3	44.7	47.0	49.4	51.7	54.1	56.4	56.4	56.4	56.4	56.4
53	1	2	3	38.4	40.8	43.2	45.6	48.0	50.4	52.8	55.2	57.6	57.6	57.6	57.6	57.6
54	1	2	3	39.2	41.7	44.1	46.6	49.0	51.5	53.9	56.4	58.8	58.8	58.8	58.8	58.8
55	1	2	3	40.0	42.5	45.0	47.5	50.0	52.5	55.0	57.5	60.0	60.0	60.0	60.0	60.0
56	1	2	3	40.0	42.5	45.0	47.5	50.0	52.5	55.0	57.5	60.0	60.0	60.0	60.0	60.0
57	1	2	3	40.0	42.5	45.0	47.5	50.0	52.5	55.0	57.5	60.0	60.0	60.0	60.0	60.0
58	1	2	3	40.0	42.5	45.0	47.5	50.0	52.5	55.0	57.5	60.0	60.0	60.0	60.0	60.0
59	1	2	3	40.0	42.5	45.0	47.5	50.0	52.5	55.0	57.5	60.0	60.0	60.0	60.0	60.0
60	1	2	3	40.0	42.5	45.0	47.5	50.0	52.5	55.0	57.5	60.0	60.0	60.0	60.0	60.0
61	1	2		40.0	42.5	45.0	47.5	50.0	52.5	55.0	57.5	60.0	60.0	60.0	60.0	60.0
62	1			40.0	42.5	45.0	47.5	50.0	52.5	55.0	57.5	60.0	60.0	60.0	60.0	60.0
63																
64																
65																

Legende: 1: Eine Abfindung (70%), 2: Zwei Abfindungen (70 und 50%), 3: Drei Abfindungen (70, 50 und 30%).

Bei vorzeitigem Rücktritt und Nichtnomination besteht erst ab Vollendung des 45. Altersjahr und acht Amtsjahren ein Anspruch auf eine Leistung gemäss Altersvorsorgereglement. Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, erhält das Gemeinderatsmitglied beim Ausscheiden weder eine Abfindung noch eine Jahresleistung. Erfüllt das Gemeinderatsmitglied die Voraussetzungen hat aber das 50. Altersjahr noch nicht vollendet und weist weniger als zwölf Amtsjahre auf, erhält es eine einmalige Abfindung von 80 Prozent des bei Austritt geltenden Jahresgrundlohns (Fr. 188 074.00). Nach Vollendung des 50. Altersjahrs oder nach Ablauf von zwölf Amtsjahren besteht Anspruch auf wiederkehrende Leistungen gemäss den Bestimmungen zur Nichtwiederwahl (Art. 5 RNA). Diese liegen zwischen Fr. 94 037.00 und Fr. 141 056.00 jährlich. Auch hier beträgt die maximal erreichbare Summe Fr. 2 383 843.00 (Ausscheiden im 45. Altersjahr nach sechzehn Jahren Amtszeit).

Tabelle 2: Leistung bei vorzeitigem Rücktritt und Nichtnomination in % des letzten Grundlohns ohne Sozialzulagen mit Alterskürzung

Vollendete Dienstjahre Vollendete Altersjahre	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16
40																
41																
42																
43																
44																
45								4	4	4	4	40.0	42.0	44.0	46.0	48.0
46								4	4	4	4	41.0	43.1	45.1	47.2	49.2
47								4	4	4	4	42.0	44.1	46.2	48.3	50.4
48								4	4	4	4	43.0	45.2	47.3	49.5	51.6
49								4	4	4	4	44.0	46.2	48.4	50.6	52.8
50								45.0	47.3	49.5	51.8	54.0	54.0	54.0	54.0	54.0
51								46.0	48.3	50.6	52.9	55.2	55.2	55.2	55.2	55.2
52								47.0	49.4	51.7	54.1	56.4	56.4	56.4	56.4	56.4
53								48.0	50.4	52.8	55.2	57.6	57.6	57.6	57.6	57.6
54								49.0	51.5	53.9	56.4	58.8	58.8	58.8	58.8	58.8
55								50.0	52.5	55.0	57.5	60.0	60.0	60.0	60.0	60.0
56								50.0	52.5	55.0	57.5	60.0	60.0	60.0	60.0	60.0
57								50.0	52.5	55.0	57.5	60.0	60.0	60.0	60.0	60.0
58								50.0	52.5	55.0	57.5	60.0	60.0	60.0	60.0	60.0
59								50.0	52.5	55.0	57.5	60.0	60.0	60.0	60.0	60.0
60								50.0	52.5	55.0	57.5	60.0	60.0	60.0	60.0	60.0
61								50.0	52.5	55.0	57.5	60.0	60.0	60.0	60.0	60.0
62								50.0	52.5	55.0	57.5	60.0	60.0	60.0	60.0	60.0
63																
64																
65																

Legende: 4: Eine Abfindung (80%).

2.2 Weiterversicherung

Nicht wiedergewählte und unter gewissen Voraussetzungen auch zurückgetretene oder nicht wieder nominierte Gemeinderatsmitglieder können bis zum Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalters bei der PVK versichert bleiben (Art. 4 respektive Art. 6 RNA). Dabei können sie gemäss Reglement zwischen zwei Varianten (Art. 4 Abs. 3 Bst. a oder b RNA) wählen. Die beiden Varianten sind aber überholt. Sie stammen aus einer Zeit, als bei der PVK noch Einheitsbeiträge (nicht altersabhängige Beiträge) gab. Unter den heutigen Bestimmungen gemäss dem Reglement vom 1. Januar 2018 über die Personalvorsorgekasse der Stadt Bern (Personalvorsorgereglement; PVR; SSSB 153.21) und der Verordnung über die Personalvorsorgekasse der Stadt Bern (Personalvorsorgeverordnung; PVV; vgl. <https://www.pvkbern.ch/downloads/reglemente-und-verordnungen>) können sie nicht mehr direkt angewendet werden. So sieht Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe b des Altersvorsorgereglements vor, dass das Gemeinderatsmitglied einen Beitrag in der Höhe von sechs Prozent und die Stadt Bern von acht Prozent des versicherten Lohns übernimmt (total 14 Prozent). Gemäss PVV nötig sind aber, abhängig vom Alter, Totalbeträge in der Höhe bis zu 37 Prozent des versicherten Lohns (vgl. Anhang 2 Ziffer 3 PVV). Aufgrund dieser Gesetzeslücken zahlen ehemalige Gemeinderatsmitglieder in der Praxis, unabhängig vom Alter, nur einen Arbeitnehmendenbeitrag von sechs Prozent des versicherten Lohns. Die Stadt übernimmt die Differenz zum gesetzlich festgelegten Gesamtbeitrag aus Arbeitnehmenden- und

Arbeitgebendenbeitrag (und damit, je nach Alter, ein Beitrag in der Höhe von bis zu 31 Prozent des versicherten Lohns). Dies führt zu kontinuierlich ansteigenden Kosten, und zwar langfristig, da die ehemaligen Mitglieder des Gemeinderats auch bei Wiederaufnahme der Erwerbstätigkeit bei der PVK versichert bleiben können. Dies gilt auch für ehemalige Gemeinderatsmitglieder, welche ein dem Bundesgesetz vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG; SR 831.40) unterstelltes Anstellungsverhältnis eingehen. In diesem Fall kann sich das ehemalige Gemeinderatsmitglied von der Aufnahme bei der neuen Vorsorgeeinrichtung befreien lassen, da es für die berufliche Vorsorge bereits bei der Stadt Bern ausreichend versichert ist, oder es kann parallel zwei Versicherungsverhältnisse weiterführen.

Die Weiterversicherung gemäss Altersvorsorgereglement ist ein Spezialfall. Im Normalfall treten Arbeitnehmer*innen nach der Beendigung des Anstellungsverhältnisses aus der Vorsorgeeinrichtung aus. Eine Weiterversicherung ist nur in spezifischen Fällen, wie bei einem unbezahlten Urlaub, möglich. Bei der PVK besteht zudem seit dem 1. Januar 2021 eine Regelung zum Schutz älterer Arbeitnehmender: Artikel 59a PVV sieht vor, dass Mitarbeitende deren Arbeitsverhältnis nachweislich durch die Arbeitgeberin aufgelöst wurde und die im Zeitpunkt der Auflösung des Arbeitsverhältnisses das 55. Altersjahr vollendet haben, das Versicherungsverhältnis weiterführen können. In diesen Fällen schulden die versicherten Mitarbeitenden der PVK allerdings die gesamten Beiträge (Arbeitnehmenden- und Arbeitgebendenbeiträge) mit Ausnahme der Sanierungsbeiträge gemäss Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe c PVR (Art. 59a PVV).

3. Austrittsleistungen im Vergleich

Ein Vergleich der Leistungen an Exekutivmitglieder anderer Gemeinwesen infolge Nichtwiederwahl, Rücktritt oder Nichtnomination ist sehr schwierig, da die Regelungen sehr divers sind und nur ein Vergleich der Gesamtleistungen (je nach Gemeinwesen wiederkehrende Leistungen, Abfindungen, Vorsorgeleistungen und allfällige weitere Leistungen wie Kinderzulagen, Kinderrenten etc.) tatsächlich aussagekräftig ist. Selbst ein Vergleich der einzelnen Leistungen gestaltet sich als schwierig, weil die Abgangsentschädigungen in den meisten Gemeinden in Abhängigkeit von Alter, Amtsjahren und (seltener) Grund des Ausscheidens festgelegt werden. Dabei kommen sehr unterschiedliche Formeln zur Anwendung. Im Folgenden soll dennoch versucht werden, ein grober Überblick über die Regelungen in den Städten Biel, Thun und Zürich sowie den Kantonen Basel-Stadt und Bern zu geben. Dabei werden wo möglich auch die Leistungen während der Amtszeit angegeben, um die absoluten Leistungen vergleichen zu können.

3.1 Stadt Biel

Die fünf Gemeinderatsmitglieder der Stadt Biel erhalten eine Bruttobesoldung von Fr. 220 000.00 (Präsidium) respektive Fr. 200 000.00 (übrige) jährlich (Art. 42a Abs. 1 Stadtordnung von Biel vom 9. Juni 1996 [SGR 1.0-1]).

Beim Ausscheiden aus dem Gemeinderat erhalten die Mitglieder monatliche Austrittsleistungen in der Höhe von 70 Prozent (ohne unterhaltspflichtige Kinder) oder 80 Prozent (mit unterhaltspflichtigen Kindern) des letzten Monatslohns und dies während einer Dauer von der Hälfte der Amtszeit, maximal jedoch bis zum 24-fachen Betrag des letzten Monatslohns bzw. bis zum Erreichen des ordentlichen Rentenalters. Erzielt die anspruchsberechtigte Person ein anderweitiges Erwerbseinkommen oder ein Ersatzeinkommen werden die Austrittsleistungen entsprechend gekürzt. Dies bedeutet, dass ein ordentliches ehemaliges Gemeinderatsmitglied in Biel während maximal 30 Monaten monatlich Fr. 13 330.00 bzw. total Fr. 400 000.00 erhält (berechnet auf Basis eines Jahresgrundlohns von Fr. 200 000.00, unterhaltspflichtige Kinder, kein neues Erwerbseinkommen).

Biel leistet keine Beiträge an die berufliche Vorsorge ehemaliger Exekutivmitglieder (Art. 8 Abs. 3 des Reglements vom 21. April 2016 über den Lohn, die Nebenbeschäftigungen und die Ablieferung von Einkommen der Mitglieder des Gemeinderats und über Austrittsleistungen der Stadt Biel [Gemeinderatsreglement; GRR; 1.5.2-1]).

3.2 Stadt Thun

Der Jahresgrundlohn der fünf Gemeinderatsmitglieder der Stadt Thun beträgt aktuell Fr. 253 591.00 (Stadtpräsidium) respektive Fr. 243 198.00 (übrige).

Scheidet ein Mitglied des Gemeinderats aus dem Amt aus, richtet die Stadt für eine befristete Zeit den bisherigen vollen Lohn bzw. bis zum Erreichen der reglementarischen Altersgrenze einen gewissen Prozentsatz des bisherigen Lohns weiter aus. Die Art und Höhe der Leistung hängen von der Amtsdauer und dem Alter ab (Art. 19 und 20 sowie Anhang des Reglements vom 12. Mai 2005 über die Leistungen an die Mitglieder des Gemeinderats [LGR; 153. 303]). Während jüngere Personen bzw. Personen mit kurzer Amtsdauer während einer beschränkten Dauer von sechs bis zwölf Monaten weiter den letzten Monatslohn erhalten, erhalten ältere Personen bzw. solche mit einer längeren Amtsdauer bis zum Erreichen des ordentlichen Pensionsalters eine Lohnfortzahlung von 55 Prozent des letzten Jahresgrundlohns (vgl. auch Tabelle 3). Erzielt das ausgeschiedene Mitglied des Gemeinderats ein neues Einkommen, das zusammen mit der Lohnfortzahlung seinen auf den jeweiligen Zeitpunkt umgerechneten bisherigen Gemeinderatslohn übersteigt, so wird die Lohnfortzahlung um den entsprechenden Mehrbetrag gekürzt. Damit kommt ein scheidendes ordentliches Gemeinderatsmitglied auf eine Summe von total maximal Fr. 936 312.00 (berechnet auf Basis eines Jahresgrundlohns von Fr. 243 198.00, mindestens acht Amtsjahre, vollendetes 58 Altersjahr, kein neues Erwerbseinkommen).

Tabelle 3: Leistungen bei Ausscheiden eines Exekutivmitglieds

Alter	Zurückgelegte Amtsjahre als Mitglied des Gemeinderats (Art. 19 Abs. 2 LGR)											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	ab 12
45	45 oder jünger: Lohn während 6 Monaten unabhängig der Anzahl Amtsjahre											
46	L6	L6	L6	L6	L6	L6	L6	L6	L6	L6	L6	L6
47	L6	L6	L6	L6	L6	L6	L6	L6	L6	L6	L6	L6
48	L6	L6	L6	L6	L6	L6	L6	L6	L9	L9	L9	L9
49	L6	L6	L6	L6	L9	L9	L9	L9	L9	L9	L9	L9
50	L9	L9	L9	L9	L9	L9	L9	L9	L12	L12	L12	L12
51	L9	L9	L9	L9	L9	L9	L9	L9	L12	L12	L12	L12
52	L9	L9	L9	L12	L12	L12	L12	L12	L12	L12	L12	L12
53	L9	L9	L9	L12	L12	L12	L12	L12	L12	L12	L12	L12
54	L9	L9	L9	L12	L12	L12	L12	L12	L12	L12	L12	L12
55	L12	L12	L12	L12	L12	L12	L12	L12	L12	L12	L12	L12
56	L12	L12	L12	L12	L12	L12	L12	L12	L12	L12	L12	L12
57	L12	L12	L12	L12	L12	L12	L12	L12	L12	L12	L12	L12
58	L12	L12	L12	L12	L12	L12	L12	L12	52	54	55	55
59	L12	L12	L12	L12	L12	L12	L12	L12	53	54	55	55
60	L12	L12	L12	L12	L12	L12	L12	L12	54	55	55	55
61	L12	L12	L12	L12	L12	L12	L12	L12	55	55	55	55
62	L12	L12	L12	L12	L12	L12	L12	55 *	55 *	55 *	55 *	55 *
63	L12	L12	L12	L12	L12	L12	55 *	55 *	55 *	55 *	55 *	55 *
64	L12	L12	L12	L12	L12	L12	55 *	55 *	55 *	55 *	55 *	55 *

L6 = Letzter Lohn während längstens 6 Monaten

L9 = letzter Lohn während längstens 9 Monaten

L12 = letzter Lohn während längstens 12 Monaten

52 = Lohnfortzahlung in % des letzten Jahreslohnes (Grundlohn, 13. Monatslohn, Teuerungszulage), Pensum wird berücksichtigt

55 * = Wahlmöglichkeit zwischen 55 % des letzten Jahreslohnes bis zur Pensionierung und dem letzten Jahreslohn während 12 Monaten (L12)

Thun beteiligt sich an der beruflichen Vorsorge ausgeschiedener Exekutivmitglieder. Die Stadt Thun übernimmt bei Gemeinderatsmitgliedern, welche die Voraussetzungen im grau hinterlegten Teil der Tabelle erfüllen, die Arbeitgebendenbeiträge bis zur Pensionierung (Art. 21 Abs. 2 LGR).

3.3 Stadt Zürich

Die neun Mitglieder des Stadtrats von Zürich erhalten seit dem 1. April 2024 einen Jahresbruttolohn in der Höhe von Fr. 301 087.00 (Präsidium) respektive Fr. 278 123.00 (übrige) (Art. 54 Abs. 1 der Verordnung über das Arbeitsverhältnis des städtischen Personals vom 6. Februar 2002 [PR; AS 177.100] i.V.m. Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über das Arbeitsverhältnis des städtischen Personals [AB PR; AS 177.101]).

Die Höhe der Abgangsleistungen hängt von der Anzahl Amtsjahren, dem Lebensalter und dem Rücktrittsgrund ab. Möglich sind zwischen 0.2 und 1.8 Jahresbruttolöhnen (vgl. Tabelle 3). Während der Abfindungsdauer erzielt neues Erwerbs- oder Erwerbseinkommen wird vollständig angerechnet und die Leistungen werden entsprechend gekürzt (Art. 5 und 6a Abs. 1 der Verordnung über Abgangsleistungen für Behördenmitglieder vom 16. November 2005 [AS 177.107]). Das bedeutet, dass ehemalige Exekutivmitglieder der Stadt Zürich total maximal Fr. 500 621.00 erhalten (berechnet auf Basis eines Jahresgrundlohns von Fr. 278 123.00, unfreiwilliger Weggang nach mindestens acht Amtsjahren, kein neues Erwerbseinkommen).

Tabelle 4: Höhe der Abfindungsleistungen von Mitgliedern des Stadtrats

Lebensalter	Freiwillig mit acht und mehr Amtsjahren oder unfreiwillig mit vier und mehr aber weniger als acht Amtsjahren	Unfreiwillig mit acht und mehr Amtsjahren
Anspruch in Anzahl Jahresbruttolöhnen		
Bis 50	0.3	0.6
51	0.6	0.9
52	0.9	1.2
53	1.2	1.5
54	1.5	1.8
55	1.5	1.8
56	1.5	1.8
57	1.2	1.5
58	0.9	1.2
59	0.6	0.9
60	0.6	0.6
61	0.6	0.6
62	0.6	0.6
63	0.4	0.6
64	0.2	0.4

Ehemalige Gemeinderatsmitglieder können nach Ausscheiden bei der Pensionskasse der Stadt Zürich versichert bleiben. Die Stadt beteiligt sich jedoch nicht an der freiwilligen Weiterversicherung.

3.4 Kanton Basel-Stadt

Basel-Stadt verfügt über keine kommunale Struktur: Der aus sieben Mitgliedern bestehende Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt ist die oberste leitende und vollziehende Behörde im Kanton Basel-Stadt und in der Stadt Basel. Die Mitglieder des Regierungsrats erhalten einen Einstiegslohn von Fr. 303 371.00 brutto jährlich (§ 25 Abs. 1 Gesetz betreffend die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung des Kantons Basel-Stadt [Organisationsgesetz; OG; SG 153.100] i.V.m. Lohntabelle ab 1. Januar 2024).

Bei Ausscheiden ab dem vollendeten vierten Amtsjahr besteht ein Anspruch auf ein zeitlich beschränktes Ruhegehalt in der Höhe von 65 Prozent des zum Zeitpunkt des Amtrücktritts in der Pensionskasse versicherten Lohns (was ca. 55 Prozent des letzten Lohns entspricht). Erzielt die ehemalige Magistratsperson ein Erwerbs- oder Renteneinkommen, das zusammen mit dem Ruhegehalt den früheren, als Magistratsperson erzielten Lohn übersteigt, so wird das Ruhegehalt um den Mehrbetrag gekürzt (§ 24d des Gesetzes vom 18. Januar 1995 betreffend Einreihung und Entlohnung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons Basel-Stadt [Lohngesetz; SG 164.100]). In absoluten Zahlen bedeutet dies, dass ein ehemaliger Regierungsrat während maximal drei Jahren einen Jahreslohn von Fr. 166 854.00 erhält (total: Fr. 500 562.00, berechnet auf Basis eines Jahresgrundlohns von Fr. 303 371.00, kein neues Erwerbseinkommen).

Für die Dauer der Auszahlung des Ruhegehalts – das bedeutet während maximal drei Jahren – bleiben die ehemaligen Regierungsmitglieder pensionskassenversichert, wobei der Kanton Basel-Stadt die entsprechenden Risiko- und Sparprämien übernimmt (§ 24e Abs. 2 bis 4 Lohngesetz).

3.5 Kanton Bern

Das Basisgehalt brutto der sieben Regierungsratsmitglieder des Kantons Bern beträgt aktuell Fr. 283 991.00 pro Jahr.

Beim Ausscheiden aus dem Amt haben die Mitglieder des Regierungsrats grundsätzlich während drei Jahren Anspruch auf eine Gehaltsfortzahlung in der Höhe von 65 Prozent des Gehalts zum Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Amt. Erzielt das ausgeschiedene Mitglied des Regierungsrats ein Einkommen, das zusammen mit dem fortgezahlten Gehalt das bisherige Gehalt übersteigt, so wird das fortgezahlte Gehalt gekürzt. Ehemalige Exekutivmitglieder im Kanton Bern kommen also auf einen maximalen Betrag von Fr. 184 594.00, den sie während drei Jahren ausbezahlt erhalten (total: Fr. 553 782.00, berechnet auf Basis eines Jahresgrundlohns von Fr. 283 991.00, kein neues Erwerbseinkommen).

Während der Dauer der Gehaltsfortzahlung – d.h. i.d.R. während drei Jahren – bleibt das ausgeschiedene Mitglied des Regierungsrats bei der Pensionskasse des Kantons Bern gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Invalidität und Tod versichert. Der Kanton richtet dem ausgeschiedenen Mitglied des Regierungsrats während der Dauer der Gehaltsfortzahlung ergänzende Leistungen zur Aufrechterhaltung des berufsvorsorgerechtlichen Versicherungsschutzes aus.

3.6 Fazit

Der Vergleich zeigt, dass es auch auf lokaler Ebene üblich ist, Exekutivmitgliedern bei Ausscheiden aus dem Amt besondere finanzielle Leistungen auszuzahlen. Sie unterscheiden sich nach Art (z.B. Abfindungen oder Jahresleistungen), Höhe (prozentualer Anteil des Lohns während der Amtszeit) und Dauer (zeitliche Befristung oder nicht). Die Weiterversicherung in der Pensionskasse ist normalerweise möglich, jedoch beteiligen sich nicht alle Gemeinwesen daran. Wenn eine Beteiligung vorgesehen ist, beschränkt sich diese ausser bei der Stadt Bern und dem Kanton Basel-Stadt auf die Arbeitgeberbeiträge.

In allen untersuchten Gemeinwesen bestimmen sich die Leistungen, welche nach dem Ausscheiden aus der Exekutive fließen, auf Basis des letzten Lohns. Im Vergleich ist der Jahresgrundlohn eines amtierender Exekutivmitglieds der Stadt Bern eher tief. Er bewegt sich mit Fr. 235 093.00 pro Jahr zwischen dem Jahresgrundlohn amtierender Exekutivmitglieder der kleineren Städte Biel und Thun (Fr. 200 000.00 respektive Fr. 243 198.00). Die Stadt Zürich sowie die Kantone Basel-Stadt und Bern zahlen deutlich mehr (Fr. 278 123.00, Fr. 303 371.00 und Fr. 283 991.00).

Die maximal möglichen Abfindungen/Jahresleistungen nach der Amtszeit bewegen sich in den meisten Gemeinwesen im Bereich zwischen Fr. 400 000.00 und Fr. 550 000.00. In Thun sind maximale Leistungen von mehr als Fr. 900 000.00 möglich. Mit einem möglichen Maximum von mehr als 2 Mio. Franken liegt die Stadt Bern deutlich darüber. Dies erklärt sich dadurch, dass die Stadt Bern ein sehr differenziertes System kennt, dass, anders als die übrigen Gemeinwesen, die Leistungen nach dem Grund des Ausscheidens differenziert. So sind bei vorzeitigem Rücktritt die Voraussetzungen für den Erhalt von Jahresleistungen viel höher als bei Nichtwiederwahl. Gemeinderatsmitglieder, welche nach nur einer Amtsperiode freiwillig aus dem Gemeinderat zurücktreten, haben zum Beispiel weder Anspruch auf eine Abfindung noch auf eine Jahresleistung.

Biel und Zürich beteiligt sich nicht an der Weiterversicherung ehemaliger Gemeinderatsmitglieder in der Pensionskasse. Die Gemeinde Thun sowie der Kanton Bern übernehmen während einer gewissen Zeit einen Teil der Beiträge. Der Kanton Basel-Stadt übernimmt während drei Jahren sowohl Arbeitgeber- als auch Arbeitnehmerbeiträge. Damit geht kein Gemeinwesen so weit wie die Stadt Bern, wo in vielen Fällen bis zum Erreichen des ordentlichen Pensionsalters sowohl die Arbeitgeberbeiträge als auch ein grosser Teil der Arbeitnehmerbeiträge übernommen werden.

Tabelle 5: Zusammenfassende Darstellung

	Jahresgrundlohn in Fr.	Maximale mögliche Leistung nach Ausscheiden in Fr. (total)	Weiterversicherung
Stadt Bern (5 Personen)	235 093 (alle)	2 383 843	Unter gewissen Voraussetzungen Übernahme Arbeitgeberbeiträge und Teil der Arbeitnehmendebeiträge bis Pensionierung
Stadt Biel (5 Personen)	200 000 (ordentliche) 220 000 (Präsidium)	400 000	Keine Beteiligung
Stadt Thun (5 Personen)	243 198 (ordentliche) 253 591 (Präsidium)	936 312	Unter gewissen Voraussetzungen Übernahme Arbeitgeberbeiträge bis Pensionierung
Stadt Zürich (9 Personen)	278 123 (ordentliche) 301 087 (Präsidium)	500 621	Keine Beteiligung

Kanton Basel-Stadt (7 Personen)	303 371	500 562	Übernahme Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge während maximal drei Jahren
Kanton Bern (7 Personen)	283 991	553 782	Ergänzende Beiträge während drei Jahren

4. Grundzüge der neuen Regelung

Die finanzielle Absicherung ehemaliger Gemeinderatsmitglieder ist im Interesse der Stadt Bern. Das Wissen darum, dass auch nach einem – allenfalls unfreiwilligen – Ausscheiden aus dem Amt ein Einkommen zur Verfügung steht, gewährleistet die Unabhängigkeit in der Amtsführung. Nur so können es sich Gemeinderät*innen leisten Entscheide zu fällen, welche im öffentlichen Interesse sind aber die eigenen Wahlchancen negativ beeinflussen. Dazu kommt, dass es im Interesse der Stadt Bern liegt, fähige und geeignete Persönlichkeiten für den Gemeinderat zu gewinnen. Weil sich ein politisches Mandat aber nicht in allen Fällen positiv auf das berufliche Fortkommen auswirkt, braucht es für die Zeit nach dem Ausscheiden eine gewisse finanzielle Absicherung. Aus all diesen Gründen ist der Gemeinderat der Meinung, dass das Altersvorsorgereglement nicht grundsätzlich überarbeitet werden muss. Namentlich die Regelungen betreffend die Ausrichtung von Jahresleistungen und Abfindungen (Art. 3 und 5 RNA) an die ehemaligen Mitglieder des Gemeinderats haben sich bewährt. Die differenzierte Regelung berücksichtigt, dass ältere Gemeinderatsmitglieder, Gemeinderatsmitglieder mit einer langen Amtszeit und nicht wiedergewählte Gemeinderatsmitglieder es im Normfallfall ungleich schwieriger auf dem Arbeitsmarkt haben dürften als jüngere Gemeinderatsmitglieder, Gemeinderatsmitglieder mit einer kurzen Amtszeit und Gemeinderatsmitglieder, welche freiwillig zurücktreten. Der hohe maximale Betrag dürfte denn auch eher theoretischer Natur sein. Er ist nur bei einem Ausscheiden in relativ jungen Jahren und nach einer sehr langen Amtszeit möglich. Bei freiwilligen Rücktritten sind die Voraussetzungen überhaupt eine Leistung zu erhalten zudem relativ hoch. So erhalten Personen, welche nach nur einer Amtszeit freiwillig zurücktreten keinerlei Leistung.

Anzupassen sind aus Sicht des Gemeinderats hingegen die Regelungen betreffend die berufliche Vorsorge (Art. 4 und 6 RNA). Bei der aktuellen Regelung, wonach ehemalige Gemeinderatsmitglieder durchwegs nur sechs Prozent des versicherten Lohns selbst übernehmen müssen, handelt es sich offensichtlich um einen Fehler im aktuellen Reglement, der auf die Revision des Personalvorsorgereglements im Jahr 2013 zurückzuführen ist. Damals wurde von Einheitsbeiträgen zu altersabhängigen Beiträgen gewechselt. Es ist zentral, dass dieser Fehler korrigiert wird. Zudem ist der Gemeinderat der Meinung, dass die Regelung, dass eine Weiterversicherung bis zum Erreichen des ordentlichen Pensionsalters möglich ist, nicht mehr angebracht ist. Die Weiterversicherung soll deshalb zeitlich begrenzt werden.

4.1 Versicherungsschutz

Neu sollen ehemalige Gemeinderatsmitglieder nach dem Ausscheiden aus dem Gemeinderat grundsätzlich nur noch drei Jahre bei der PVK verbleiben können. Zudem müssen sie neu die Arbeitnehmendenbeiträge gemäss dem massgebenden Vorsorgeplan (heute Anhang 2 Ziff. 3 PVV) übernehmen. Die Stadt Bern übernimmt künftig nur noch die Arbeitgebendenbeiträge. Eine Ausnahme gilt – wie bisher – für Gemeinderatsmitglieder, die beim Ausscheiden aus dem Gemeinderat das 60. Altersjahr vollendet haben. Sie können bis zur Pensionierung bei der PVK versichert bleiben. Zudem übernimmt die Stadt Bern in diesen Fällen, wie bisher auch schon, die Arbeitnehmenden- und die Arbeitgebendenbeiträge.

Die vorgeschlagene Regelung stellt in zwei Punkten eine Verschärfung dar: Erstens müssen sich die ehemaligen Gemeinderatsmitglieder stärker an der Aufrechterhaltung ihres Versicherungsschutzes beteiligen (Beiträge bisher: 6 Prozent, Beiträge neu: je nach Altersjahr bis 12.33 Prozent), womit das bisherige Ungleichgewicht bei der Aufteilung zwischen Stadt und ehemaligen Gemeinderatsmitgliedern ausgeglichen wird. Zweitens kann die Versicherung bei der PVK zukünftig nicht mehr unbeschränkt weitergeführt werden. Sinn und Zweck der Möglichkeit, bei der PVK versichert zu bleiben, ist es, ehemalige Gemeinderatsmitglieder vor Versicherungslücken zu schützen. Heute können ehemalige Gemeinderät*innen jedoch auch bei der PVK versichert bleiben, wenn sie ein der beruflichen Vorsorge gemäss BVG unterstelltes Arbeitsverhältnis eingegangen sind und damit bereits Schutz geniessen. Dies ist nicht im Interesse der Stadt Bern. Der Gemeinderat schlägt deshalb eine Begrenzung der Weiterversicherung auf drei Jahre vor. Dieselbe Dauer gilt für ehemalige Regierungsratsmitglieder des Kantons Bern und des Kantons Basel-Stadt. Der Gemeinderat ist der Meinung, dass den ausscheidenden Gemeinderatsmitgliedern damit genügend Zeit bleibt, um sich beruflich neu zu orientieren. Eine länger dauernde Besserstellung gegenüber den übrigen Arbeitnehmenden ist zudem schwer zu rechtfertigen. Ältere Gemeinderatsmitglieder (60+), denen die berufliche Neuorientierung im Allgemeinen schwerer fallen dürfte, werden durch Artikel 4 Absatz 5 E-RNA weiterhin speziell geschützt. Gemeinderät*innen, welche das 55. Altersjahr vollendet haben, steht zudem bei Erfüllen der Voraussetzungen, wie allen ehemaligen Arbeitnehmenden der Stadt Bern, die freiwillige Weiterversicherung gemäss den Bedingungen von Artikel 59a PVV offen.

4.2 Übergangsregelung

Grundsätzlich soll die neue Regelung bei allen ehemaligen Gemeinderatsmitgliedern zur Anwendung kommen. Aus Gründen der Verhältnismässigkeit schlägt der Gemeinderat jedoch vor, dass die Dreijahresfrist gemäss Artikel 4 Absatz 4 E-RNA bei ehemaligen Gemeinderatsmitgliedern, welche bereits vor Inkrafttreten des neuen Reglements bei der PVK versichert waren, erst ab Inkrafttreten der Totalrevision zu laufen beginnt. Damit soll diesen Personen genügend Zeit gegeben werden, ihren Versicherungsschutz neu zu regeln. Sie sollen jedoch von Beginn weg die in Anhang 2 Ziffer 3 PVV vorgesehenen Arbeitnehmendenbeiträge übernehmen. Vor dem Hintergrund der Tatsache, dass die betroffenen ehemaligen Gemeinderät*innen bereits viele Jahre von der grosszügigen, bisherigen Regelung profitiert haben (Ende 2024 zwischen vier und zwölf Jahren), scheint hier eine allgemeine Übergangsfrist nicht angebracht. Eine Ausnahme gilt einzig für Gemeinderatsmitglieder, welche im Jahr des Inkrafttretens das ordentliche Pensionsalter erreichen.

Keine Übergangsregelung bedarf es für die Gemeinderatsmitglieder, welche auf Ende 2024 aus dem Gemeinderat zurücktreten. Aufgrund der am 4. Februar 2021 eingereichten und am 11. August 2021 im Gemeinderat behandelten Motion mussten sie seit längerer Zeit damit rechnen, dass das bisherige Recht abgeändert wird. Entsprechend war es ihnen möglich, sich auf die neue Rechtslage einzustellen und ihren Versicherungsschutz über andere Massnahmen, wie beispielsweise über höhere Einzahlungen in die 3. Säule, zu verbessern. Für sie kommen die neuen Regelungen gemäss revidiertem Altersvorsorgereglement zur Anwendung. Auch sollen keine Übergangsbestimmungen für Gemeinderatsmitglieder vorgesehen werden, welche 2024 erneut zur Wahl antreten, würden ansonsten doch die Gemeinderatsmitglieder ab der neuen Amtsperiode bezüglich ihrer Weiterversicherung ungleich behandelt.

5. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Die meisten Artikel des aktuellen Altersvorsorgelements erfahren inhaltlich keine Änderung. Der Weg der Totalrevision wurde nur aufgrund der zahlreichen sprachlichen und gesetzestechnischen Anpassungen gewählt. Zu den Anpassungen im einzelnen kann auf die nachfolgenden Erläuterungen hingewiesen werden:

Ingress

Die Rechtsgrundlagen wurden aktualisiert. Das Reglement vom 11. Mai 2017 über die Personalvorsorgekasse der Stadt Bern ist seit dem 1. Januar 2018 in Kraft.

Gliederung

Weil das Altersvorsorgereglement nur 11 Artikel aufweist, kann auf eine Gliederung in Abschnitte verzichtet werden.

Artikel 1 (Geltungsbereich und Zweck)

Die Bestimmung bleibt inhaltlich unverändert. In Absatz 2 wird statt auf den 3. Abschnitt auf die relevanten Artikel verwiesen.

Artikel 2 (Versicherung bei der Personalvorsorgekasse)

Die Bestimmung bleibt inhaltlich unverändert. Im ganzen Reglement wird nicht mehr von der «Mitgliedschaft», sondern stattdessen von der «Versicherung» bei der Personalvorsorgekasse gesprochen.

Artikel 3 (Leistungen der Personalvorsorgekasse bei Nichtwiederwahl)

Die Bestimmung bleibt inhaltlich unverändert. Sie wurde lediglich neu gegliedert. Neu wird die Jahresleistung in den Absätzen 2-4 behandelt, die Abfindung in den Absätzen 5-7. Zudem wird neu konstant der Begriff «Jahresleistung» (vorher teilweise auch «jährliche Leistung») verwendet.

Artikel 4 (Weiterführung der Versicherung bei Nichtwiederwahl)

Die Absätze 1 und 2 wurden lediglich redaktionell überarbeitet. Inhaltliche Änderungen wurden keine vorgenommen.

In Absatz 3 wird neu geregelt, dass die Beiträge und deren Aufteilung zwischen dem ehemaligen Mitglied des Gemeinderats und der Arbeitgeberin Stadt Bern sich nach dem massgebenden Vorsorgeplan für das Personal der Stadt Bern richten. Aktuell massgebend wären die Beiträge gemäss Anhang 2 Ziffer 3 PVV. Auf einen direkten Verweis auf diese Bestimmung wurde bewusst verzichtet, damit bei zukünftigen Änderungen des Vorsorgeplans keine Rechtsunsicherheiten entstehen.

Absatz 4 hält fest, dass die Mitgliedschaft bei der Personalvorsorgekasse spätestens drei Jahre nach dem Austritt aus dem Gemeinderat endet. Ein früheres Ende (z.B. aufgrund von Frühpensionierung, Invalidität oder Tod) ist wie bisher vorbehalten. Ein freiwilliger Austritt zu einem früheren Zeitpunkt ist ebenfalls weiterhin möglich.

Die Ausnahmeregelung für ältere Gemeinderatsmitglieder gemäss Absatz 5 entspricht inhaltlich dem bisherigen Absatz 3 Buchstabe c. Dass die Stadt die Beiträge bis zum massgebenden Rücktrittsalter gemäss dem Vorsorgeplan für das Personal der Stadt Bern (aktuell 63. Altersjahr) übernimmt, stellt nur eine Präzisierung dar. Inhaltlich ändert sich nichts gegenüber der bestehenden Praxis.

Absatz 6 präzisiert, dass der massgebende Lohn dem letzten Gehalt vor Austritt aus dem Gemeinderat entspricht. Damit wird klargestellt, dass der massgebende Lohn nicht der Teuerung angepasst wird. Bei einer maximalen Weiterversicherungsdauer von drei Jahren ist die administrativ aufwändige Anpassung an die Teuerung nicht gerechtfertigt.

Artikel 5 (Leistungen der Personalvorsorgekasse bei vorzeitigem Rücktritt) und Artikel 6 (Weiterführung der Versicherung bei vorzeitigem Rücktritt)

Artikel 5 sowie Artikel 6 enthielten bisher einen Hinweis auf Fälle, wo ehemalige Gemeinderatsmitglieder eine Invalidität nachweisen können. Falls eine Invalidität nachgewiesen wird, gelten jedoch andere Bestimmungen des Kassenreglements. Diese werden gemäss Artikel 7 Absatz 2 vorbehalten. Eine zusätzliche Erwähnung in den Artikeln 5 und 6 ist deshalb nicht nötig. Das gleiche gilt auch für allfällige Frühpensionierungen.

Im Übrigen wurden Artikel 5 und Artikel 6 lediglich redaktionell überarbeitet. Wie bisher sollen bei Rücktritten und Nichtnominierungen die Bestimmungen gemäss Artikel 4 sinngemäss zur Anwendung kommen. Bei Artikel 6 Absatz 1 Satz 2 wurde die Formulierung gemäss Artikel 4 Absatz 2 respektive Artikel 6 Absatz 3 übernommen. In Artikel 6 Absatz 5 wurde, wie in Artikel 4 Absatz 6, eine Präzisierung bezüglich des massgebenden Lohnes aufgenommen (kein Teuerungsausgleich).

Artikel 7 (Kürzung bzw. Wegfall der Leistungen)

Die Bestimmung bleibt inhaltlich unverändert. Lediglich die Verweise mussten angepasst werden.

Artikel 8 (Härtefälle)

Die bisher erwähnte «Budget- und Aufsichtskommission» existiert nicht mehr. Neu wird deshalb auf die zuständige Stadtratskommission verwiesen.

Der bisherige Absatz 1 Buchstabe a, wonach der Gemeinderat befugt war, zum Zwecke der Erleichterung des Beitritts zur Pensionskasse bei hoher Einkaufsbelastung, Ausnahmeregelungen zu treffen, ist nicht mehr aktuell. Die Bestimmung stammt aus der Zeit des Leistungsprimats und kann ersatzlos gestrichen werden.

Artikel 9 (Rückerstattung der Mehrleistungen)

Die Bestimmung bleibt inhaltlich unverändert. Der Begriff «Gemeinde» wird durch «Stadt» ersetzt.

Artikel 10 (Übergangsbestimmung)

Artikel 10 hält fest, dass das revidierte Reglement auf alle Betroffenen ab Inkrafttreten Anwendung findet. Ausgenommen sind nur Personen, welche im Jahr 2025 das ordentliche Pensionsalter erreichen. Bisherige und ab dem 1. Januar 2025 bei der PVK versicherte ehemalige Gemeinderatsmitglieder müssen deshalb ab Inkrafttreten die Arbeitnehmendenbeiträge gemäss Anhang 2 Ziffer 3 PVV übernehmen. Bei ehemaligen Gemeinderatsmitgliedern, welche bereits vor dem 1. Januar 2025 bei der PVK versichert waren, beginnt die Dreijahresfrist jedoch erst mit Inkrafttreten der Totalrevision zu laufen. Sie können also noch bis spätestens Ende 2027 bei der PVK verbleiben.

Artikel 11 (Inkrafttreten)

Das Reglement soll auf den 1. Januar 2025 – zu Beginn der neuen Legislatur – in Kraft treten. Eine Genehmigung des Kantons, wie sie zum Zeitpunkt des Ersterlasses des RNA noch notwendig war, ist gestützt auf die aktuellen kantonalen Rechtsgrundlagen nicht erforderlich (vgl. Art. 56 und 57 des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998 [GG; BSG 170.11]).

6. Finanzielle Folgen

Mit den vorgeschlagenen Anpassungen können voraussichtlich erhebliche Kosten eingespart werden. Die genauen Einsparungen zu beziffern ist allerdings nicht möglich, da Anzahl und Alter der zukünftig ausscheidenden Mitglieder zum heutigen Zeitpunkt jedoch nicht bekannt sind. Einen Einblick in das Sparpotential gibt folgendes Beispiel:

Angenommen ein Gemeinderatsmitglied scheidet nach dem vollendeten 50. Altersjahr aus dem Gemeinderat aus. Gemäss den geltenden Bestimmungen kann es bis zum 63. Altersjahr bei der PVK verbleiben. Es übernimmt dabei sechs Prozent der PVK-Beiträge. Den Rest übernimmt die Stadt Bern. Daraus entstehen der Stadt Bern Kosten in der Höhe von maximal Fr. 813 352.00 (vgl. Tabelle Spalte 2). Nach der neuen Regelung würde das Gemeinderatsmitglied die reglementarischen Arbeitgeberbeiträge gemäss Anhang 2 Ziffer 3 PVV übernehmen und nach spätestens drei Jahren aus der PVK ausscheiden. Daraus entstünden Kosten in der Höhe von Fr. 129 766.00 (vgl. Tabelle Spalte 4). Die Stadt würde in diesem Beispiel also Fr. 683 586.00 sparen.

Tabelle 6: Sparpotential

Alter	Beiträge Stadt Bern in %, bisher / pro Jahr	Beiträge Stadt Bern gerundet in Fr., bisher / pro Jahr	Beiträge Stadt Bern in %, neu / pro Jahr	Beiträge Stadt Bern gerundet in Fr., neu / pro Jahr
50	24.5	51 295	20.33	42 564
51	25	52 300	20.67	43 234
52	25.5	53 389	21	43 967
53	26	54 435	21.33	
54	26.5	55 482	21.67	
55	27	56 529	22	
56	27.5	57 576	22.33	
57	28	58 623	22.67	
58	28.5	59 669	23	
59	29	60 716	23.33	
60	29.5	61 763	23.67	
61	30	62 810	24	
62	30.5	63 857	24.33	
63	31	64 904	24.67	
Summe		813 352		129 766

Angaben auf Basis eines versicherten Lohns von Fr. 209 368.00 pro Jahr (entspricht dem vollen Lohn von 235 093 Franken, Stand 1. Januar 2024).

7. Inkrafttreten und fakultatives Referendum

Die beantragte Totalrevision des Altersvorsorgereglements soll auf den Beginn der neuen Legislatur, also auf den 1. Januar 2025 in Kraft gesetzt werden. Die Totalrevision unterliegt gemäss Artikel 37 Buchstabe a der Gemeindeordnung der Stadt Bern vom 3. Dezember 1998 (GO; SSSB 101.1) dem fakultativen Referendum.

Antrag

1. Der Stadtrat nimmt Kenntnis vom Vortrag des Gemeinderats betreffend Weiterversicherung ehemaliger Gemeinderatsmitglieder bei der Personalvorsorgekasse der Stadt Bern: Reglement vom 8. November 1984 über die Nichtwiederwahl und Altersvorsorge der Mitglieder des Gemeinderats (Altersvorsorgereglement; RNA; SSSB 152.13); Totalrevision.
2. Er beschliesst das totalrevidierte Altersvorsorgerelements gemäss beiliegendem Änderungserlass.
3. Die Totalrevision tritt auf den 1. Januar 2025 in Kraft.
4. Die Stadtkanzlei wird mit der Aufnahme der Änderung in die Systematische Sammlung des Stadtrechts von Bern (SSSB) beauftragt.

Bern, 21. August 2024

Der Gemeinderat

Beilagen:

- Synopse
- Änderungserlass